

eines jeden Wählers wird gleich gewertet, hat also den gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis. Jeder Wähler kann mit gleichen Rechten und Pflichten an der Wahl teilnehmen. *Geheime Wahl*: Für die **ARTIKEL 54** Wahlhandlung selbst sind solche Voraussetzungen geschaffen, daß jeder Wähler die Möglichkeit hat, seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Stimmabgabe vorzubereiten, und daß die von ihm getroffene Entscheidung geheim bleibt.

Die Fragen des Wahlsystems werden von den in der jeweiligen Gesellschaftsordnung herrschenden Klassenkräften und dem Kräfteverhältnis zwischen ihnen bestimmt. In der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik hat sich das werktätige Volk ein wahrhaft demokratisches Wahlsystem für die Wahl seiner Volkskammer und der anderen Volksvertretungen geschaffen, dessen Grundzüge nunmehr auch in der Verfassung verankert sind.

In völligem Gegensatz dazu bestimmen die wahlrechtlichen Vorschriften vieler kapitalistischer Staaten ausdrückliche Beschränkungen des Wahlrechts der Bürger. Verschiedentlich wird nur solchen Personen das aktive Wahlrecht zuerkannt, die bestimmte Wahlzensen, beispielsweise ein bestimmtes Mindesteinkommen, erfüllen, oder bestimmte Bürger haben bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, wie Rassenzugehörigkeit, hohes Einkommen, mehr Stimmen als andere Wähler. Darüber hinaus verstärkt sich in den kapitalistischen Staaten überhaupt die Tendenz - angesichts des Kampfes der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen und des weltweiten Einflusses der Ideen des Sozialismus -, in steigendem Maße traditionelle bürgerliche Wahlprinzipien über Bord zu werfen und neue antidemokratische Grundsätze in die Wahlsysteme einzuführen, um, wie in Westdeutschland, zur Durchsetzung der imperialistischen Klassenziele den Wählerwillen wirksamer manipulieren zu können.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 13. September 1965 (GBl. I S. 207) und des Änderungsgesetzes vom 2. Mai 1967 (GBl. I S. 57)

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlordnung) i. d. F. vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 144)